

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1. Allgemeines**
- 3.3 Ist uns die Lieferung zum angegebenen Termin unmöglich und beruht die Unmöglichkeit dieser Lieferung auf dem Unvermögen unseres Zulieferanten oder werden wir ohne eigenes Verschulden selbst nicht beliefert, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Die Berufung durch uns auf diese Vereinbarung setzt jedoch voraus, dass wir den Kunden rechtzeitig unter Angabe der Gründe von der Verlängerung des Liefertermins informieren.
- 1.1 Allen mit uns geschlossenen Kaufverträgen sowie sämtlichen Leistungen und Lieferungen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich schriftlich oder mündlich widersprechen. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für jeden einzelnen Vertrag auch ohne jeweils ausdrückliche Einbeziehung als vereinbart. Eine Verpflichtung zu einer Nachlieferung zu früher vereinbarten Preisen besteht nicht.
- 3.4 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer Umstände - z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn wir deshalb an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Dauert die Lieferverzögerung länger als 3 Monate an, so ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 1.2 Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Solche schriftlichen Bestätigungen erlangen nur Wirksamkeit, wenn sie durch die Geschäftsleitung selbst erteilt worden sind. Außendienstmitarbeiter, Vertreter, Lagerpersonal, Monteur, Fahrer, etc. sind von uns nicht bevollmächtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder Erklärungen für uns abzugeben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen oder diesen schriftlichen Vertrag abändern.
- 3.5 Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann sich der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen.
- 1.3 Alle Abänderungen, Nebenabreden, etc. bedürfen der Schriftform. Eine Vereinbarung, durch die von der Schriftformerfordernis abgewichen werden soll, bedarf ihrerseits der Schriftform.
- 2. Angebote**
- 3.6 Lieferverzug berechtigt den Kunden nur insoweit zu Schadensersatzansprüchen, als der Eintritt des Lieferverzuges auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von uns beruht. Ausgeschlossen ist ein Schadensersatzanspruch des Kunden im Falle eines Lieferverzuges auch in diesen Fällen dann, wenn der eingetretene Schaden bei Zugrundelegung des Vertrages atypisch und nicht vorhersehbar ist. In jedem Fall ist die Höhe des Schadensersatzanspruches des Kunden im Falle des Lieferverzuges in der Höhe beschränkt auf den Wert des konkreten Vertragsgegenstandes.
- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- 2.2 Die angebotene Ware ist im Detail nur soweit beschrieben, wie dies zur Ausführung notwendig ist. Nach Erhalt der Auftragsbestätigung hat der Kunde unverzüglich zu prüfen, ob sämtliche von ihm individuell gewünschten Ausführungsdetails seinen Wünschen entsprechend aufgeführt sind; ansonsten werden der konstruktive Aufbau, Material, Farben, Ausführung und Größen, die nicht im Einzelnen benannt sind, von uns nach eigenem Ermessen festgelegt.
- 3.7 Teillieferungen sind zulässig. Sie berechtigen den Kunden nicht, die Zahlung des Kaufpreises für den gelieferten Teil zurückzuhalten, bis der Rest des Auftrages ausgeliefert ist.
- 2.3 Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn wir die Annahme des Auftrages schriftlich bestätigen haben.
- 3.8 Kommt der Kunde mit der Abnahme einer Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen die Ware auf Kosten des Kunden zu lagern und zu berechnen oder aber über die Ware anderweitig zu verfügen. Ein weitgehender Schadensersatzanspruch aus dem Annahmeverzug wird hiervon nicht berührt.
- 2.4 Sind seit dem Datum der Auftragsbestätigung 7 Kalendertage vergangen, ohne dass uns ein Änderungswunsch erreicht hat, so gehen wir davon aus, dass der Kunde die Auftragsbestätigung geprüft und für richtig befunden hat. Änderungswünsche nach diesem Zeitpunkt können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.9 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, die bei uns durch den Annahmeverzug entstehenden Mehraufwendungen (§ 304 BGB) aus Gründen der vereinfachten Mehraufwendungsberechnung ohne weiteren Nachlass mit 10 % des Lieferungswertes zu berechnen, mit dem der Kunde in Annahmeverzug geraten ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung von weiteren entstandenen Mehraufwendungen aufgrund des Annahmeverzuges des Kunden wird hierdurch nicht berührt.
- 2.5 Abmessungen, Gewichte, Zusammensetzungen, Mengenangaben und sonstige technische Daten, die von uns angegeben werden, verstehen sich mit den üblichen Abweichungen. Wir behalten uns Leistungsänderungen zu jedem Zeitpunkt der Vertragsbeziehung vor, soweit sie unter Abwägung aller Umstände für den Kunden zumutbar sind. Qualitätsverbesserungen bei Material, Verpackung und Maßen sind jederzeit zulässig.
- 3. Lieferungen**
- 3.1 Die Lieferzeitangabe erfolgt auch ohne ausdrückliche Vereinbarung unter der Bedingung, dass 10 Arbeitstage nach mündlicher oder schriftlicher Auftragserteilung der Auftragsinhalt auch im Detail geklärt ist. Anderenfalls verschiebt sich die Lieferzeit entsprechend.
- 3.10 Werden vor Auftragserteilung Möbel von uns zur Ansicht zum Kunden gebracht, so sind diese zum Angebotspreis zu übernehmen.
- 3.11 Die gelieferte Ware wird besenrein übergeben. Die Endreinigung ist vom Kunden auszuführen.
- 3.2 Wir sind stets bemüht, die Liefertermine bestmöglich einzuhalten. Die von uns genannten Liefertermine können von uns aus unvermeidlichen, unverschuldeten Gründen 15 Arbeitstage unter- oder überschritten werden. Bei eingetretenerm Lieferverzug darf die vom Kunden zu setzende Nachfrist nicht kürzer als 15 Arbeitstage sein.
- 4. Versand, Gefahrtragung, Erfüllungsort**
- 4.1 Erfüllungsort aller vertraglichen Pflichten ist der Ort unseres Lieferwerkes. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an einem anderen Ort als den Erfüllungsort versandt (Versendungskauf), geht die Gefahr mit der Übergabe an die Transportperson oder mit dem Verlassen des Werkes auf den Kunden über.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 4.2 Dies gilt auch bei Versendung der Ware innerhalb des gleichen Ortes und für den Fall, dass wir die Ware mit eigenen Transportmitteln transportieren. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 4.3 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Ort unseres liefernden Werkes auch dann als Erfüllungsort vereinbart wird, wenn die Lieferung „frei Bestimmungsort“ oder „frei Lager“ etc. vereinbart ist.
- 5. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise ab Werk, zuzüglich Fracht, Verpackung und Versand. Sofern Lieferung vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise innerhalb der BRD ab LKW vor das Gebäude. Für den Fall, dass der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, verstehen sie sich zusätzlich der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer.
- 5.2 Für die von uns jeweils bestimmte Serienverpackung erfolgt keine Berechnung. Sonderverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 5.3 Erfolgt die Lieferung durch Postversand, so hat der Kunde bei einem Warenbruttowert unter EUR 150,- eine Kostenbeteiligung von pauschal EUR 10,80 zu tragen.
- 5.4 Ist nach dem Vertrag zwischen dem Kunden und uns vorgesehen, dass unsere Lieferungen 3 Monate nach Vertragsabschluss noch nicht abgeschlossen sind, wird für den Fall einer nachträglichen Veränderung der bei Vertragsabschluss maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere im Kostensektor, unsere jeweils bei Lieferung der Ware gültigen Preisliste zugrunde gelegt. Bei Preiserhöhungen gilt dies nur dann, wenn das Ausmaß der Preiserhöhung mit dem Ausmaß der eingetretenen Veränderungen in einem angemessenen, für den Kunden nachvollziehbaren und prüfbareren Verhältnis steht. Erreicht die so wirksam vereinbarte Preiserhöhung eine Höhe von 10% des ursprünglich vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.
- 5.5 Besteht der Auftrag ganz bzw. teilweise aus für den Kunden individuell gefertigten Artikeln, so haben wir auch ohne ausdrückliche Vereinbarung einen Anspruch auf Anzahlung in Höhe von 40% der Auftragssumme, die sofort nach Vertragsabschluss zahlbar ist. Für den Fall, dass der Auftrag die Aufstellung und Montage der Artikel mit einschließt, werden 100% der Auftragssumme am Anliefertag der Ware zur Zahlung fällig.
- 5.6 Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt zahlbar. Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und die Bezahlung fristgemäß erfolgt ist.
- 5.7 Beinhaltet der Auftrag die Lieferung und Montage der Ware, versteht sich der vereinbarte Preis für eine einmalige Anlieferung und reibungslosen Montageablauf. Sollte aus Gründen, welcher der Kunde zu vertreten hat, die Lieferung oder Montage in mehreren Terminen notwendig werden, so hat der Kunde die hierfür entstehenden Mehrkosten für Lieferung, Anfahrt, Montage und Spesen zu tragen. Anpassarbeiten der Ware an bauseitige Gegebenheiten sind grundsätzlich nicht im Preis enthalten, sondern werden nach entstandenem Aufwand zusätzlich berechnet. Dies gilt auch für solche Arbeiten, welche bei Auftragserteilung bekannt oder absehbar sind, wie z. B. Ausschnitte an Unterzügen, Rohren, Kabelkanälen, Brüstungen etc.
- 5.8 Gegenüber Kaufleuten i.S.d. Handelsgesetzbuches berechnen wir im Falle verspäteten Zahlungseingangs 8% Zinsen aus dem Rechnungsbetrag unabhängig vom Verzugsbeginn.
- 5.9 Kommt der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung oder einer vereinbarten Teilzahlung ganz oder teilweise in Verzug oder löst er einen Scheck oder Wechsel nicht ein, so werden unsere sämtlichen Forderungen gegenüber dem Kunden zur sofortigen Zahlung fällig. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.
- 5.10 Verzugszinsen werden mit 8 % p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Satz oder der Kunde eine geringere Belastung nachweist.
- 5.11 Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden nicht mehr gegeben ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Auslieferung der Ware solange zurückzuhalten, bis der Kunde selbst oder durch Dritte eine angemessene Sicherheit geleistet hat.
- 5.12 Der Kunde darf seine Forderung gegen uns, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht an Dritte abtreten.
- 5.13 Gegenüber unseren sämtlichen Ansprüchen ist die Aufrechnung ausgeschlossen, soweit die Forderung des Kunden bestritten wird oder noch bestreitbar ist, oder die Forderung noch nicht rechtskräftig festgestellt worden ist.
- 5.14 Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
- 5.15 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so ist jedes Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegenüber unseren Forderungen und Ansprüchen ausgeschlossen.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der die Ware betreffenden Rechnung unser Eigentum. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so bleiben alle von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen unser Eigentum.
- 6.2 Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt auf die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstige Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung des Kunden schon jetzt an. Für den Fall, dass der Kunde durch Verarbeitung oder Verbindung an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren Eigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt das Eigentum bzw. Miteigentum an den neu entstandenen Sachen mit der gleichzeitigen Vereinbarung, dass der Kunde diese Sachen für uns ordnungsgemäß verwahrt. Das Miteigentum an der neu entstandenen Sache erwerben wir zu einem Anteil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu dem Wert der neu entstandenen Sache ergibt.
- 6.3 Wir sind auf Verlangen des Kunden zur Zurückübertragung bzw. Freigabe der Sicherheiten verpflichtet, soweit der Wert der uns gegebenen Sicherheiten, die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 20% übersteigt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

6.4 Der Kunde ist zum pfleglichen Umgang mit der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet. Wir haben das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nach vorheriger Ankündigung jederzeit in Augenschein zu nehmen. Der Kunde verpflichtet sich bei der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zur Durchführung regelmäßiger Inspektions- und Wartungsarbeiten und der Tragung der damit verbundenen Kosten.

6.5 Von Zwangsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretene Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

6.6 Der Kunde ist verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten Versicherungen gegen übliche Risiken abzuschließen und aufrechtzuerhalten und uns diese auf Verlangen nachzuweisen.

6.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden im Umgang mit der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware sowie bei Zahlungsverzug ist der Kunde auf Anforderung zur Herausgabe der Ware nach der ersten Mahnung verpflichtet. Unser Herausgabeverlangen stellt dabei keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

6.8 Wir ermächtigen den Kunden unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bzw. Forderungsteile.

6.9 Der Kunde hat die Ware, die unter Eigentumsvorbehalt steht, besonders zu lagern und als solche zu kennzeichnen.

7. Gewährleistung

7.1 Hat die Ware bei Auslieferung Mängel, die auch bei oberflächlicher Betrachtung erkennbar sind, so sind diese sofort beim Anlieferungspersonal zu rügen. Die Art des Schadens ist auf dem Lieferschein zu vermerken. Verdeckte Mängel sind uns innerhalb von 10 Kalendertagen unter Einsendung der detaillierten Schadensbeschreibung mitzuteilen.

7.2 Entsteht ein Mangel oder eine Beanstandung innerhalb von 6 Monaten ab der Ablieferung oder der Übergabe der Ware, so ist der Kunde verpflichtet, uns über den Mangel und die Beanstandung bis zum Ablauf der 6-monatigen Frist ab Lieferung der Ware schriftlich Mitteilung zu machen und den Mangel bzw. die Beanstandung schriftlich zu rügen. Diese schriftliche Mitteilung der Rüge muss dabei die erkennbaren Symptome nennen. Entscheidend ist dabei zur Fristwahrung der Eingang der Mitteilung bei uns. Nach Ablauf der Frist von 6 Monaten ab Lieferung bzw. Übergabe verliert der Kunde, ohne eine entsprechende Rüge, jedes Recht auf Gewährleistung.

7.3 Wir haften nur für die Mangelfreiheit unserer Originalware. Nimmt der Kunde oder ein Dritter an dieser Originalware Veränderungen gleich welcher Art vor sind alle Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der vorhandene Mangel mit der vorgenommenen Veränderung in keinerlei Zusammenhang steht.

7.4 Ist die von uns gelieferte Ware mit einem Mangel behaftet, werden wir diesen Mangel nach unserer Wahl entweder beheben oder aber den gesamten Vertragsgegenstand oder Teile des Vertragsgegenstandes umtauschen (Ersatzlieferung). Haben wir im Falle eines vorhandenen Mangels die Wahl getroffen, den Mangel durch Nachbesserung zu beheben, so ist der Kunde unabhängig von der Art des Mangels verpflichtet, uns auch mehrmals die Möglichkeit zur Behebung des Mangels einzuräumen, soweit dies nach den Umständen für den Kunden zumutbar ist. Wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen oder die Ersatzlieferung gescheitert ist, so hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf Ersatzlieferung. Das Recht des Kunden zur Selbstbeseitigung des Mangels im Wege

der Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.

7.5 Ein Mangel kann keinen Schadensersatzanspruch des Kunden auslösen. Ein solcher Schadensersatzanspruch kann auch nicht wegen schuldhafter Verzögerung oder schuldhafter Verletzung der Nachbesserungspflicht verlangt werden. Ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche des Kunden, soweit sie die Erfüllung des Vertrages unmittelbar durch die Nachbesserung selbst entstandene Schäden betreffen. In allen Fällen ist unsere Schadensersatzpflicht jedoch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Schaden darauf beruht, dass der gelieferten Sache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, oder der Schaden durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässige Vertragsverletzung von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern entstanden ist.

7.6 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so hat der Kunde die beanstandete Ware im Falle eines vorhandenen Mangels auf seine Kosten an uns einzuschicken. In diesem Fall hat der Kunde die Mehraufwendungen zu tragen, die auf der Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort beruht.

7.7 Aufgrund der Besonderheit des verarbeiteten Naturproduktes Holz vereinbaren die Parteien, dass die in der Natur der Produkte liegenden Farbabweichungen keinen Mangel darstellen und kein Gewährleistungsrecht auslösen. Für die genaue Übereinstimmung von Farbmustern sowie für die genaue Gleichmäßigkeit der verwendeten Furniere bei verschiedenen Möbelstücken mit furnierten Oberflächen wird vereinbarungsgemäß ebenfalls keine Gewähr übernommen.

8. Haftung

8.1 Schadensersatzansprüche des Kunden gegen uns wegen Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nichterfüllung des Vertrages, unerlaubter Handlung, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind und aus anderen denkbaren Gründen sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von uns oder unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

9. Nichterfüllung des Vertrages

9.1 Verweigert der Kunde die Annahme der vereinbarten Lieferung, tritt er vor der Lieferung vom Vertrag zurück, oder wird der Vertrag aufgrund eines anderen im Bereich des Kunden liegenden Grundes nicht durchgeführt, so werden pauschal 10 % aus der gesamten Auftragssumme zur vereinfachten Ermittlung und zur vereinfachten Durchsetzung des bestehenden Schadensersatzanspruches als Schadensersatz fällig.

9.2 Mit dieser Regelung vereinbaren die Vertragsparteien lediglich eine Erleichterung der Schadensregulierung. Die Geltendmachung eines weiteren entstandenen Schadens über den pauschalierten Schadensersatz hinaus bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Verpflichtung des Kunden zur Vertragserfüllung wird durch diese Regelung nicht berührt. Die Vereinbarung der Schadenspauschalierung berührt nicht das Recht des Kunden, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale ist.

10. Rechtswahl

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Kunden, auch ausländischen, und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand ist Stuttgart für sämtliche sich zwischen den Parteien unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.